Alternative für Deutschland
AfD Fraktion Coswig (Anhalt)

Stadt Coswig (Anhalt)
z.Hd. Herrn Dorn
Stadtratsvorsitzenden

Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)

Alternative für Deutschland
AfD Fraktion Coswig(Anhalt)

Vorsitzender:	Andreas Best
Fon:	+49 172/ 349 075 0
E-Mail:	Andreas.Best@afd-wb.de
Stellvertreter:	Diana Weulbier
Fon:	+49 176/ 724 177 63
E-Mail:	Diana.Weulbier@afd-wb.de
Ihr Zeichen:	
Unser Zeichen:	01/2020
Datum:	08.01.2020

Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) zum § 6 Absatz (1) und § 9 Absatz (2)

Sehr geehrter Herr Dorn ,

die AfD Fraktion stellt zur Stadtratssitzung am 26.03.2020 nachstehenden Änderungsantrag und bittet um Aufnahme auf die Tagesordnung im öffentlichen Teil.

mit freundlichen Grüßen

Andreas Best
Vorsitzender der
AfD
Fraktion Coswig(Anhalt)

ANTRAG

Alternative für Deutschland
AfD Fraktion Coswig (Anhalt)

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,
sehr geehrte Stadträte und Ortschaftsräte,

die AfD Fraktion stellt zur Stadtratssitzung am 26.03.2020 nachstehenden Antrag und bittet um Ihre Zustimmung.

Antrag:

Der Stadtrat möge am 26.03.2020 zur Stadtratssitzung über die Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) zum § 7 Absatz (4) und § 9 Absatz (2) mit sofortigen Inkrafttreten beschließen.

§ (Absatz)	Aktuell	Änderungsantrag
§7 Absatz (4)	Für gefährliche Hunde im Sinne des § 7 Abs. 3 kommt eine Besteuerung nach den § 6 Abs. 1 a) bis c) angeführten Steuersätzen erst dann wieder nach Ablauf des Monats in Betracht, in dem die zuständige Sicherheitsbehörde auf Antrag den Leien- und Maulkorbzwang aufhebt.	Für gefährliche Hunde im Sinne des § 7 Abs. 2 kommt eine Besteuerung nach den im § 6 Abs. 1 a) bis c) angeführten Steuersätzen nur auf Antrag in Betracht. Voraussetzung hierfür ist ein ohne Auflagen bestandener Wesenstest.
§ 9 Absatz (2)	Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 7 Absatz 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt.	Für nach § 6 Abs. 1 d) zu versteuernde Hunde, wird keine Steuerfreiheit gewährt.

Begründung:

Die unter § 7 Absatz 2 aufgeführten Hunderassen müssen einen Wesenstest ablegen. Bei diesem Wesenstest soll die vermutete Gefährlichkeit ausgeschlossen werden. Dieser Wesenstest wird nur von zugelassenen und geschulten Fachleuten durchgeführt.
Bei Bestehen des Testes wird die vermutete Gefährlichkeit widerlegt und ein normales sozialverträgliches Verhalten bestätigt.

Aus diesem Grund wäre es nur gerecht wenn diese Hunde gemäß unserem Änderungsantrag zu § 6 Absatz 1 a bis c besteuert werden.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

ANTRAG